

Verordnung

zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Gemeinde Poing

Vom 15. September 2006

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 09. Mai 2006 (BayGVBl. Nr. 9 S. 190) folgende

Verordnung

zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Gemeinde Poing

§ 1

Im Bereich der Gemeinde Poing dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 22 Uhr geöffnet sein und betrieben werden.

§ 2

Ausgenommen von dieser Regelung sind die in Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG aufgeführten Feiertage.

§ 3

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt Art. 7 des Feiertagsgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Poing
Poing, den 15.09.2006

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

